



§ 3

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
- 2) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
- 3) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 4

**Geltungsdauer**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für ihr Außerkrafttreten gilt § 17 Bundesbaugesetz.

Ort, Datum

.....  
Lauf, den 7. November 1978



.....  
*[Handwritten signature]*

Diese Satzung wurde am 23. November 1978  
vom Landratsamt in Offenburg  
genehmigt und am 1.12.1978 bzw. in der  
Zeit vom 1.12.78 bis 11.12.78  
durch ~~XXXXXXXX~~ Anschlag auf der Rathausstafel  
und einem Hinweis im Nachrichten-  
öffentlich bekanntgemacht. blatt.  
Sie ist damit am 12.12.1978 in Kraft getreten.  
Lauf, den 12.12.1978  
(Ort, Datum) **BÜRGERMEISTEREI LAUF**  
7 Unterschrift  
Telefon 1170

30.11.78  
12.12.78

# LANDRATSAMT ORTENAUKREIS

Landratsamt Ortenaukreis, Postfach 19 60 · 7600 Offenburg

An das  
Bürgermeisteramt  
  
7591 L a u f

Amt  
Straße Kreisbauamt  
Lange Str.47-49  
  
Sachb.  
Durchwahl  
oder B r u d e r  
0781/805-224

Ihr Schreiben vom Ihre Zeichen Unser Schreiben vom Unsere Zeichen 7600 Offenburg  
SG 303 23. Nov. 1978

Betreff Satzung über die Veränderungssperre im  
Gewann "Kirchgraben"

E.29.11.78

Bezug: Antrag vom 8. Nov. 1978

Die Satzung der Gemeinde Lauf über die Veränderungssperre im Gebiet "Kirchgraben" wird gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGB1. I S. 256) i.V. mit § 2 Abs. 1 der 3. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16.2.77 (GB1. S. 52) genehmigt.

Die Veränderungssperre ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Sie kann in entsprechender Anwendung des § 12 BBauG vorgenommen werden. Eine Fertigung des Gemeindeverkündungsblattes bitten wir, für unsere Akten zu übersenden.

I.V.

  
S a u e r





# STADT ACHERN

für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden

GROSSE KREISSTADT  
IM ORTENAUKREIS

Fernruf: (0 78 41) 2 10 55

Sachbearbeitende Dienststelle:

Baurechtsamt

Stadtverwaltung Achern · Postfach · 7580 Achern

An die

Gemeinschaft der Grundstückseigentümer der Gewanne Kirchgraben und Alte Wirtsbühn

Unser Zeichen:

Zi/Ma

Tag:

9.8.1979

7591 Lauf

Betr.: Flächennutzungsplan für das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern

Bezug: Schreiben vom 20.11.1978

Das o.g. Schreiben ist gemäß § 2a Abs. 6 BBauG als "Bedenken" bzw. "Anregung" zu werten.

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat die Bedenken und Anregungen geprüft und ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, aus dem die verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) zu entwickeln sind. Er stellt somit eine gemeindliche städtebauliche Entwicklungsplanung dar, in der die Gemeinde ihre planerische Zielvorstellungen für die nächsten Jahre ordnend darstellt.

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen über die Art der Bodennutzung, also keine bindenden Festsetzungen für den einzelnen Bürger. Es gibt deshalb auch keine Normenkontrolle (VGH Beschluß vom 12.11.1968). Der Flächennutzungsplan wirkt somit auch nicht unmittelbar gegen den Bürger, sondern bindet nur die Behörden als Träger öffentlicher Belange.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen werden erst in dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan getroffen. Eine Verwirklichung der planerischen Vorstellungen der Gemeinde ist folglich erst über den Bebauungsplan möglich. In diesem Verfahren wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich mit den planerischen Vorstellungen der Gemeinde auseinanderzusetzen.

2. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche in Lauf hat nur noch eine Größe von 66 ar.

Die Notwendigkeit dieser Mini-Bedarfsfläche im Zentrum des Ortes für ein Kinderspielplatz, ein Bolzplatz, ein Verkehrsamt, öffentliche Parkplätze mit Grünanlagen ist gegeben. Es handelt sich hierbei um durchaus voraussehbare Bedürfnisse der Gemeinde Lauf.

Lauf ist gehalten, ihren Ortskern auf die Zukunft gerichtet auszugestalten. Gerade die Gemeinde Lauf, deren Zukunft weitgehendst nur im Fremdenverkehr liegt, muß einen attraktiven Mittelpunkt schaffen. Hierzu gehören neben Grün- und Spielflächen auch ausreichend Parkflächen, sowie eine verkehrsgerechte Erschließung des Zentrums.

Gerade das im Ortskern vorhandene Straßennetz ist auf lange Sicht nicht geeignet, den Verkehr aufzunehmen und eine verkehrsgerechte Abwicklung zu garantieren. Einbahnstraßen werden in absehbarer Zeit kaum zu umgehen sein. Ein Ausbau der viel zu schmalen Straßen auf eine normale Breite mit beidseitigen Gehwegen scheitert an der vorhandenen Bausubstanz.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Verbindungsstraße zwischen Steinstraße und L 86a wird auf lange Sicht unumgänglich sein. Sie ist im übrigen von der L 86a her allein zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erforderlich.

Die genannte Straße ist im übrigen lt. Bebauungsplanentwurf keine 11 m, sondern einschließlich der beiden Gehwege nur 9 m breit geplant.

Der neuerliche Entwurf des Bebauungsplanes sieht den Erhalt des Fachwerkhauses vor. Die Straße soll am Gebäude vorbeigeführt werden.

Die Kirche hat 850 Sitzplätze. Die vorhandenen 12 Stellplätze auf der Nordseite der Kirche sind demgemäß völlig unzureichend. Nach dem Garagenerlaß müßten mindestens 35 Stellplätze gefordert werden.

Gerade der Ortskern von Lauf, im unmittelbaren Bereich von Kirche und Rathaus, ist sehr dicht und die einzelnen Grundstücksflächenmäßig sehr konzentriert bebaut. Die Anlegung von Stellplätzen auf den Grundstücken ist in vielen Fällen gar nicht möglich. Das Gleiche gilt im verstärkten Maße für die Geschäftsgrundstücke im Ortskern. Aus diesen Gründen mußte die Gemeinde Lauf, gerade in letzter Zeit, zum Mittel der Stellplatzablösung greifen, um Bauvorhaben nicht wegen fehlender, aber auch nicht nachweisbarer Stellplätze scheitern zu lassen.

Gerade dieser, auf Dauer unhaltbare Zustand verpflichtet die Gemeinde zur Anlegung eines öffentlichen Parkplatzes im Ortskern. Die Ausweisung einer Fläche für ca. 48 Stellplätze ist deshalb keine Utopie, sondern gehört zur ureigensten Aufgabe der Gemeinde, wenn sie ihrer Planungspflicht gerecht werden soll.

Die Anlegung von Spielplätzen gehört ebenfalls zur Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Festlegung der Standorte kann sie nicht wahllos treffen. Gewisse Entfernungen zu den Wohngebäuden sollen nicht überschritten werden.


Am nötigsten ist ein Spielplatz wohl für den Bereich des Ortskernes. Ein solcher Platz kann jedoch nicht am Ortsrand angeordnet werden, wenn er seine Funktion erfüllen soll.

Wie bereits erwähnt, wird die Zukunft Laufs weitgehendst im Fremdenverkehr liegen. Die Gemeinde muß deshalb alles zur Intensivierung des Erwerbszweiges tun.

Hierzu gehört neben der Ortskerngestaltung auf lange Sicht auch die Errichtung eines Verkehrsamtes.

3. Die Restfläche bis zur Steinstraße wurde als private Grünfläche ausgewiesen. Durch diese Ausweisung wird die gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rosenfelder  
Oberbürgermeister

## B E G R Ü N D U N G

### ZUM BEBAUUNGSPLAN

### " S T E I N S T R A S S E   U N D   K I R C H G R A B E N "

für die Gewanne Oberes Stück, Kirchgraben und Alte Wirtsbühn

#### I. Allgemeines

Die Gemeinde Lauf hat bereits im Jahr 1973 ein Bebauungsplan aufstellen lassen. Mit dem Bebauungsplan wurde die Grundlage zur Erwerbung der notwendigen Flächen für den Ausbau der Steinstraße geschaffen. Die Steinstraße hat neben der Aufgabe zur Erschließung der Anwohner auch den Durchgangsverkehr für weitere Ortsteile zu übernehmen. Der Ausbau ist besonders wichtig, da die Straße bei Störungen auf der L 86a Umleitungsfunktionen übernehmen muß. Mit dem Bebauungsplan soll aber auch eine geordnete Bebauung entlang der Straße erzielt werden. Die Ev. Kirche hat an der Steinstraße ein Grundstück, auf dem eine kleine Kirche errichtet werden soll, weshalb dieses Grundstück als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen wird.

Gleichzeitig sollen die Gewanne Kirchgraben und Alte Wirtsbühn verplant werden. Auch entlang des Karweges ist die Festsetzung einer geordneten Bebauung dringend notwendig. Ferner ist bei der Planung zu berücksichtigen, daß die abgeschnittenen Grundstücke Zugänge für spätere Maßnahmen erhalten.

Für das Gewinn Oberes Stück wurde eine Vorplanung aufgestellt, um die verkehrsmäßige Erschließung für eine spätere städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Das Gewann Kirchgraben ist als Grundstück für den Gemeinbedarf vorgesehen. Die derzeitige Kinderschule im Gewann Oberes Stück ist unzureichend. Es ist daher die Errichtung einer neuen Kinderschule notwendig. Der derzeitige Platz hat verkehrsmäßig eine sehr günstige Lage. Ferner soll im Bereich dieser Fläche, in der auch die Katholische Kirche steht, ein neues Pfarrhaus errichtet werden. Das alte Pfarrhaus ist auf Grund der neuen Straßenführung zu entfernen. Auch soll das Gebiet für Bauten der Verwaltung Verwendung finden.

Das Gewann Alte Wirtsbühn ist als Grünfläche -Parkanlage- vorgesehen. Diese Fläche soll insbesondere im Hinblick auf das erstrebte Ziel einer Fremdenverkehrsgemeinde freigehalten werden. Die Fläche wird in südöstlicher Richtung nur noch durch eine geringe Bautiefe mit Einzelhäusern zum naheliegenden Erholungsgebiet um die Burg Ruine Neu-Windeck unterbrochen. Zwei Fußgängerverbindungen von der Grünfläche zu den Straßen, die Verbindung zum vorgenannten Erholungsgebiet haben, sind vorgesehen. Die Einbeziehung der Gewanne Kirchgraben und Alte Wirtsbühn wird insbesondere vorgesehen, damit die Gemeinde die Möglichkeit hat, in diesem Bereich an die Grundstücke heranzukommen und sich das Gelände zu sichern. Die beabsichtigten Anlagen sind erst auf längere Sicht durchführbar.

Die Einbeziehung des Karweges wurde dringend notwendig, um die Fläche für die spätere Umgehung der Ortsmitte sicherzustellen und um eine geordnete Bebauung zu erreichen. Es handelt sich um einen teilweise bebauten Weg. Die Umgehungsstraße hat später den Verkehr aus den östlich der engen Ortsmitte liegenden Ortsteile aufzunehmen und direkt der L 86a bzw. späteren Umgehungsstraße zuzuführen. Die Flächen zwischen Umgehungsstraße und Karweg wurden nur zum Teil einbezogen, weil der dort vorhandene landwirtschaftliche Betrieb zunächst erhalten bleiben soll.

Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von rd. 10,4 ha. Vorgesehen sind in den Wohngebieten 24 neue Einzelhäuser mit 1 bis 2 Wohnungseinheiten. Vorhanden sind 32 Gebäude im Mittel 1,5 Wohnungseinheiten. Das Planungsgebiet teilt sich wie folgt auf:

	Summe	davon	
		vorhanden	neu
Gemeinbedarf	2,1 ha	0,4 ha	1,7 ha
Grünfläche öffentlich	1,6 ha	-	1,6 ha
Grünfläche privat	0,6 ha	-	0,6 ha
WA	4,4 ha	2,3 ha	2,1 ha
Straßen, Wege, Plätze	1,7 ha	1,0 ha	0,7 ha
	10,4 ha	3,7 ha	6,7 ha

Wohneinheiten und Baudichte bei den Wohngebieten

## Wohneinheiten:

vorhanden:	32 x 1,5	48 WE
geplant:	24 x 1,5	<u>36 WE</u>
		84 WE
		=====

## Einwohner:

vorhanden:	48 x 3,0 = 144	rd	145 E
geplant:	36 x 3,0 = 108	rd.	<u>110 E</u>
			255 E
			=====

Einwohnerdichte (Fläche für Straßen zur Wohngebietserschließung  
rd. 0,8 ha):

brutto	255 : 6,7 =	38 E/ha
netto	255 : 4,4 =	58 E/ha

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Planungsgebiet ist entsprechend den Bedürfnissen aufgeteilt in "Allgemeines Wohngebiet" (WA), Flächen für den Gemeinbedarf (Kinderschule, Kirchen, Verwaltung) und Grünflächen als Parkanlagen.

Ein vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb an der Steinstraße wird nur noch nebenberuflich betrieben und wurde deshalb im "Allgemeinen Wohngebiet" belassen.

Entsprechend den Bedürfnissen wurden in den Wohngebieten Einzelhäuser vorgesehen. Sie sind meist zweigeschossig mit flach geneigtem Satteldach zu errichten. Nur in den Hanglagen sind eingeschossige Gebäude mit talwärtsausgebautem Untergeschoß eingeplant. Die Dachneigungen betragen 25 - 38°.

Für die Flächen für den Gemeinbedarf wurden verhältnismäßig großzügige Festsetzungen getroffen, da die Gestaltung der Baukörper möglichst nicht beeinträchtigt werden soll. Es handelt sich um öffentl. Gebäude, auf die die Gemeinde Einfluß hat.

III. Kosten

Die überschläglich ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen:

	Wohngebiete	Öffentliche Anlagen	Summe
1. Wasserversorgung	40.000,-- DM	50.000,-- DM	90.000,-- DM
2. Kanalisation	160.000,-- DM	50.000,-- DM	210.000,-- DM
3. Straßen, Wege, Plätze	350.000,-- DM	250.000,-- DM	600.000,-- DM
4. Gebäudeabbruch	-,-- DM	150.000,-- DM	150.000,-- DM
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	550.000,-- DM	500.000,-- DM	900.000,-- DM
	=====	=====	=====

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung, Grenzregelung, Enteignung, Erschließung, Festlegung des besonderen Vorkaufrechts für unbebaute Grundstücke bilden, sofern die Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden. Vorgesehen ist, das Gebiet durch Einzelmeßbriefe zu bereinigen.

V. Erschließungsanlagen

1. Entwässerung

Das Gebiet ist im genehmigten Entwässerungsplan der Gemeinde Lauf vom April 1964 enthalten. Die inzwischen erfolgte Entwicklung und die Forderung auch weiter vom Ortskern gelegene Ortsteile an die Verbandskläranlage anzuschließen, macht eine Überarbeitung des Gesamtentwässerungsentwurfes notwendig. Die Überarbeitung wird zur Zeit durchgeführt und im Zuge dieser Maßnahme die noch nicht ausgebauten Strecken verplant. Die Kanäle sind in der Steinstraße (Hauptsammelstrang) inzwischen verlegt worden.

2. Wasserversorgung

Das Gebiet liegt im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Lauf. Alle Leitungen mit Ausnahme der Strecken H-V sind bereits vorhanden. Der Wasserversorgungsentwurf für die Gemeinde Lauf wird z.Z. neu überarbeitet. Der Nachweis für eine einwandfreie Versorgung wird in diesem Entwurf erbracht.

3. Straßenbau

Die Steinstraße dient zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie hat außerdem die Aufgabe, den Verkehr für hinterliegende Ortsteile zu übernehmen. Diese Aufgabe entfällt jedoch nach Errichtung der Umgehungsstraße, weshalb eine Straßenbreite von 6 m für ausreichend erachtet wurde. Auch der Karweg und die Stichstraßen für das Hinterland sind mit 6 m Breite vorgesehen.

Die Erschließung der Flächen für den Gemeinbedarf und die Grünanlagen in den Gewannen Kirchgraben und Alte Wirtsbühn erfolgt über den Straßenzug U-V-H. Von der Abzweigung an der L 86a bei Punkt U bis zum Beginn der Grünflächen ist eine Fahrbahnbreite von 6,0 m und beiderseitigen Gehwegen von 2,50 m Breite vorgesehen. Die breiten Gehwege wurden gewählt, da es sich um eine Zone handelt, die in Verbindung mit Kirche, Rathaus und Kinderschule sowie Parkanlagen einen starken Fußgängerverkehr erhalten werden.

Im restlichen Straßenstück wurden die Gehwege mit der Normalbreite von 1,50 m vorgesehen, da in diesem Bereich die Fußgänger genügend selbständige Gehwege in den Grünzonen und öffentlichen Flächen erhalten.

#### 4. Stromversorgung

Das Baugebiet wird durch Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz mit elektrischer Energie versorgt. Soweit im Bereich der vorhandenen Bebauung bereits Freileitungen vorhanden sind, sollen diese auch für die Neubauten vorgesehen werden. Im übrigen ist weitgehendst eine Verkabelung beabsichtigt.

Lauf, den 05. Nov. 1976

Der Bürgermeister:

BÜRGERMEISTERAMT

7591 LAUF

Ortenaukreis

Telefon Achem 24 01

Lauf, den 20. 1. 76

Der Planfertiger:

KARL ZINK

Ingenieurbüro

7591 Lauf, Poststr. 1

Tel. (07841) \* 20 54

# GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN UND ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN

① Planbearbeiter

Lauf, den 20.1.76

KARL ZINK  
Ingenieur  
7591 LAUF  
Tel. 2401

(Unterschrift)

② Aufstellung des Bebauungsplanes  
nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß  
des Gemeinderats vom 20.3.73

Lauf, den 20.1.76

BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ortenaukreis  
Telefon 2401  
Bürgermeister

③ Öffentliche Auslegung  
nach § 2 Abs. 6 BBauG  
Öffentliche Bekanntmachung  
am 19.11.76 durch Bundbes. u. Nachrichtenblatt  
Öffentliche Auslegung  
vom 08.12.76 bis 09.01.77

Lauf, den 19.11.76  
BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ortenaukreis  
Bürgermeister  
Telefon 2401

④ Beschluß als Satzung  
nach § 10 BBauG i.V. m. § 4 GO

am \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

⑤ Genehmigung des Landratsamtes -  
Regierungspräsidiums  
nach § 11 BBauG - i.V. m. § 2 Ziffer 1  
der 2. DVO der Landesregierung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

⑥ Inkrafttreten des Bebauungsplans  
nach § 12 BBauG

Öffentliche Bekanntmachung  
am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

Öffentliche Auslegung  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

GEMEINDE L A U F

LANDKREIS O R T E N A U K R E I S

## B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

" S T E I N S T R A S S E U N D K I R C H G R A B E N "

für die Gewanne Oberes Stück, Kirchgraben und Alte Wirtsbühn.

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG -.
- 1.2 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. I S. 117).
- 1.3 §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).
- 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108), geändert durch Verordnung vom 16.3.1965 (Ges.Bl. S. 62).
- 1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) - LBO - in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351).

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BBaug):

2.1 Baugebiet I

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)  
Ausnahmen nach § 4 (3) 1 bis 5 BauNVO

2.11 Betriebe des Beherbergungsgewerbe

2.12 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

2.13 Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke

sind gemäß § 1 (5) BauNVO allgemein zugelassen.  
Ausnahmen nach § 4 (3) 4 bis 6 BauNVO sind gemäß § 1 (4)  
BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher  
nicht zulässig.

2.2 Baugebiet II

Baugrundstück für Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 1 f BBaug  
(Kirche, Kinderschule, Verwaltung)

2.3 Baugebiet III

Grünfläche gemäß § 9 (1) 8 BBaug  
(Parkanlagen)

3. Nebenanlagen (§ 14 (1) i.V. mit § 23 (5) BauNVO.

3.1 Im WA sind Nebenanlagen, soweit sie bauliche Anlagen  
sind, wie Sichtschutzmauern, selbstständige Garten- und Geräte-  
häuschen, Pergolen usw. nur innerhalb der überbaubaren Grund-  
stücksflächen zugelassen.

3.2 Als Ausnahmen können Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 (2)  
zugelassen werden.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1a BBauG):

4.1 Baugebiet I(WA)

	Z		GRZ	GFZ
4.11	II/U	als Höchstgrenze	0,25	0,4

Es handelt sich um eingeschossige Wohngebäude, bei denen der Ausbau eines Sockelgeschosses an der Talseite zugelassen wird, soweit es die Hanglage des Geländes zuläßt.

4.12	Ⓜ	Einzelhäuser zwingend	0,3	0,6
4.13	III	Einzelhäuser als Höchstgrenze	0,3	0,8

4.2 Baugebiet II (Grundstück für Gemeinbedarf)

	Z		GRZ	GFZ
4.21	IV	Einzelhäuser als Höchstgrenze	0,6	1,2

4.3 Baugebiet III (Grünfläche)

Bauliche Anlagen sind nur zulässig, soweit sie Bestandteil der Grünflächen sind und deren Gestaltung dienen.

5. Bauweise (§ 9 (1) 1b BBauG):

5.1 WA: offene Bauweise

Es sind Einzelhäuser zugelassen (§ 22 (2) BauNVO).

5.2 Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

6. Grenz- und Gebäudeabstand

6.1 Die einzuhaltenden seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen müssen mindestens 3,00 m betragen, sofern nicht im Bebauungsplan ein noch größeres Maß angegeben ist.

6.2 Weitergehende Abstände nach der LBO bleiben unberührt.

7. Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 1 e BBauG):

Garagen sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Grundstücken zugelassen. Sie sind vorzugsweise unmittelbar an den Erschließungsstraßen unter Einhaltung eines Mindeststauraumes in der Einfahrt von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Hinweisflächen anzuordnen. Stellplätze dürfen nicht in dem im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfeld hergestellt werden.

8. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 (1) 2 BBauG):

An den Einmündungen der Straßen sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtfelder (Sichtdreiecke) von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung, Einzäunung und Benützung freizuhalten. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Einzäunungen und dergleichen nicht höher als 0,80 m über die Fahrbahn der Straße hinausragen.

## 9. Baugestaltung - Hauptgebäude

### 9.1 Mindestlänge der Gebäudelängsseite

9.1.1 bei eingeschossigen Gebäuden 9 m

9.1.2 bei zweigeschossigen Gebäuden 12 m

9.1.3 bei dreigeschossigen Gebäuden 15 m

9.2 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen einheitlich gestaltet werden.

9.3 Höhe der Gebäude vom höchsten Punkt des umgebenden Geländes bis zur höchsten Traufe höchstens:

9.3.1 bei eingeschossigen Gebäuden 4,50 m

9.3.2 bei eingeschossigen Gebäuden  
mit Ausbau des Sockel-Geschosses  
an der Talseite

bergseitig	4,50 m
talseitig	6,50 m

9.3.3 bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m

9.3.4 bei dreigeschossigen Gebäuden 9,25 m

### 9.4 Sockelhöhen der Gebäude (Oberkante Fußboden Erdgeschoß)

Die Sockelhöhe gilt jeweils an der Gebäudelängsseite gemessen. Sie darf bezogen auf das natürliche bzw. festgelegte Gelände höchstens betragen:

9.4.1 bei eingeschossigen Gebäuden 0,80 m

9.4.2 bei eingeschossigen Gebäuden mit  
Ausbau des Sockelgeschosses an  
der Talseite

bergseitig	0,40 m
talseitig	2,75 m

9.4.3 bei zweigeschossigen Gebäuden 0,80 m

9.4.4 bei dreigeschossigen Gebäuden 0,80 m

### 9.5 Geländeschnitte

Jedem Bauantrag ist zur Genehmigung ein Geländeschnitt M. 1:100 (auf Verlangen auch mehrere) mit eingezeichnetem Straßenprofil und genauer Höheneintragung des gewachsenen Geländes beizufügen. Die höhenmäßige Einordnung des Gebäudes und der Garagen ist gleichzeitig eindeutig klarzustellen. Sofern Nachbargebäude bereits vorhanden sind, sind die Sockelhöhen diesen anzupassen.

### 9.6 An- und Vorbauten

Sie sind nur erlaubt, wenn sie in angemessenem Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

## 9.7 Dächer

Sie sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigungen sind im Bebauungsplan im einzelnen festgesetzt. Bei Doppelhäuser und Hausgruppen muß die Dachneigung gleich sein.

Für die Dachdeckung ist dunkles nicht glänzendes Material zu verwenden. Dachaufbauten sind bei flach geneigten Dächern nicht gestattet.

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude in den Hanglagen (II/U) soll parallel zur Straße verlaufen. Winkelbauten sind gestattet, wobei der vorstehende Teil auch mit Giebel zum Tal zugelassen ist.

## 9.8 Kniestöcke

Beim ein- und zweigeschossigen Haus mit flach geneigtem Satteldach bis höchstens 0,30 m.

Bei vorhandenen Steildächern bis höchstens 0,80 m.

## 10. Baugestaltung - Nebengebäude und Garagen

10.1 Die Nebengebäude müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung dem Hauptgebäude unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.

10.2 Nebengebäude (ausgenommen Garagen und landwirtschaftliche Gebäude)

10.2.1 Geschoßzahl: I

10.2.2 Höchste Traufhöhe: 3,50 m

10.3 Garagen

10.3.1 Vorgeschriebene Dachform: Flachdach

10.3.2 Höchste Höhe in der Einfahrt (Außenmaß): 2,50 m

## 11. Einfriedigungen

11.1 Zulässig an öffentlichen Straßen und Plätzen:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Höhe von höchstens 0,80 m.

11.2 Zulässig an den sonstigen Grundstücksgrenzen:

Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung bzw. Drahtgeflechte bis zu einer Höhe von höchstens 1,50 m.

11.3 Verwendung von Stacheldraht unzulässig.

11.4 Treten zwischen Baugrundstücken und Straßen Höhenunterschiede auf, so sind diese durch Böschungen zu überwinden. Die Böschungen sind auf den Baugrundstücken anzulegen. Stütz- oder Einfriedigungsmauern sind nur nach besonderer baurechtlicher Genehmigung gestattet und auf den jeweiligen Baugrundstücken auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.

12. Ergänzungen bzw. Änderungen zu § 89 LBO

Entgegen der LBO werden als genehmigungspflichtig folgende Anlagen bzw. Einrichtungen festgelegt:

12.1 Stützmauern auch kleiner als 1 m (§ 89 Abs. 12)

12.2 Aufschüttungen und Abgrabungen über 1 m Höhe (§ 89 Abs. 23).

12.3 Alle Werbeanlagen im Sinne des § 17 LBO (§ 89 Abs. 29).

13. Stromversorgung

13.1 Die Stromversorgung erfolgt im Bereich des bereits bestehenden Niederspannungsfreileitungsnetzes über das Freileitungsnetz. Soweit es sich durchführen läßt, ist für Teilgebiete die niederspannungsseitige Versorgung durch Verkabelung vorgesehen.

13.2 "Elektrizitätsversorgungseinrichtungen" wie Kabelverteilerschränke, Masten und Masttrafostationen in der erforderlichen Anzahl auf hierfür im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellen und Flächen, also auch auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen, dürfen errichtet werden.

14. Grundstücksgestaltung und Vorgärten

14.1 Die Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

14.2 Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

14.3 Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

15. Ausfahrverbot

Die Anlage einer Ausfahrt von den Grundstücken Lagebuch-Nr. 226/4 und 226/5 auf die Landesstraße 86a ist nicht gestattet.

16. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG bzw. § 94 LBO.

Lauf, den 20. Jan. 1976 .....

05. Nov. 1976

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature in blue ink]*

# Zeichenerklärung zum Bebauungsplan

## WOHNBAUFLÄCHEN

		Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
		Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
		Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

## GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

		Dorfgebiete § 5 BauNVO
		Mischgebiete § 6 BauNVO
		Kerngebiete § 7 BauNVO

## GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

		Gewerbegebiete § 8 BauNVO
		Industriegebiete § 9 BauNVO

## SONDERBAUFLÄCHEN

		Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
		Sondergebiete, z. B. Hoch- schul-, Klinik-, Kur-, Hafен- oder Ladengebiete § 11 BauNVO

## GEBÄUDE TypEN

(Dachform, Firstrichtung, Geschößzahl)

	1 Vollgeschoß Flachdach 0° - 5° Neigung				
	1 Vollgeschoß, zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 u. 3 LBO Flachdach 0° - 5° Neigung				
	1 Vollgeschoß flachgeneigtes Satteldach				
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>A</td></tr><tr><td>B</td></tr><tr><td>C</td></tr><tr><td>D</td></tr></table>	A	B	C	D	8° - 12° Neigung * 13° - 18° Neigung * 19° - 24° Neigung 25° - 38° Neigung
A					
B					
C					
D					
	1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 u. 3 LBO flachgeneigtes Satteldach				
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>A</td></tr><tr><td>B</td></tr><tr><td>C</td></tr><tr><td>D</td></tr></table>	A	B	C	D	8° - 12° Neigung * 13° - 18° Neigung * 19° - 24° Neigung 25° - 38° Neigung
A					
B					
C					
D					
	1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Dachgeschoß nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 LBO Steildach mindestens 48° Neigung				
	1 Vollgeschoß zuzüglich je ein anrechenbares ausgebautes Dach- und Untergeschoß nach § 2 Abs. 8 Nr. 1, 2 u. 3 LBO Steildach mindestens 48° Neigung				

## HINWEIS

Diese Zeichen gelten bei höheren Geschößzahlen entsprechend. Es ändert sich jeweils nur die römische Ziffer im Kreis, welche immer die Gesamtzahl der Vollgeschosse (Vollgeschosse + anrechenbare Dach- und Untergeschosse) festsetzt.

\* Sofern im Symbol für das Haus die Buchstaben A + B gleichzeitig eingetragen sind, sind Dachneigungen von 8° - 18° zulässig.

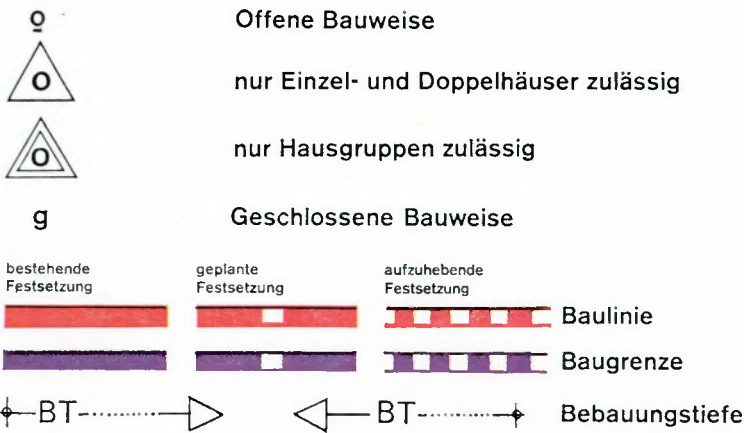
## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

	Zahl der Vollgeschosse (Z)
röm. Ziffer, z. B. III	als Höchstgrenze
röm. Ziffer in einem Kreis, z. B. III	zwingend
Dezimalzahl, z. B. 0,4	Grundflächenzahl
oder GRZ mit Dezimalzahl, z. B. GRZ 0,4	
Dezimalzahl im Kreis, z. B. 0,7	Geschoßflächenzahl
oder GFZ mit Dezimalzahl, z. B. GFZ 0,7	
Dezimalzahl im Rechteck, z. B. 3,0	Baumassenzahl
oder BMZ mit Dezimalzahl, z. B. BMZ 3,0	

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

( § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO



**BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEIN BEDARF**

( § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBauG )

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf



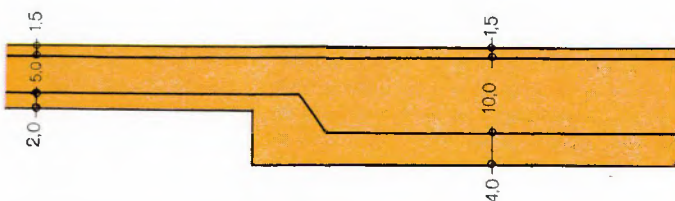
- |                           |                                |
|---------------------------|--------------------------------|
| Verwaltungsgebäude        | Kirche                         |
| Schule                    | Hallenbad                      |
| Krankenhaus               | Kindertagesstätte Kindergarten |
| Theater                   | Schutzraum                     |
| Jugendheim Jugendherberge | Feuerwehr                      |
| Post                      |                                |

**VERKEHRSFLÄCHEN**

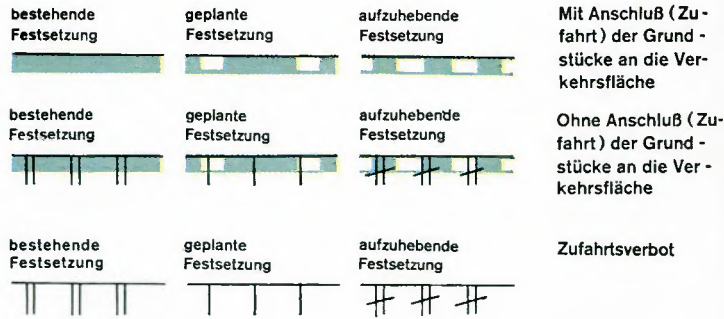
( § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG )



Unterscheidung zwischen Fahrbahn- und Gehwegflächen

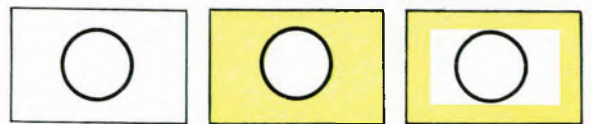


**Begrenzungslinie für Straßen und sonstige Verkehrsflächen**



**FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN ( § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG )**

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen



- |                        |              |
|------------------------|--------------|
| Elektrizitätswerk      | Fernheizwerk |
| Gaswerk                | Wasserwerk   |
| Wasserbehälter         | Umspannwerk  |
| Umformerstation        | Brunnen      |
| Pumpwerk               | Kläranlage   |
| Müllbeseitigungsanlage |              |

**FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN UND LEITUNGEN**

( § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG )



**GRÜNFLÄCHEN**

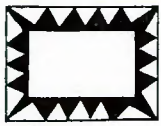
( § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG )



- |            |                  |
|------------|------------------|
| Parkanlage | Dauerkleingärten |
| Zeltplatz  | Sportplatz       |
| Badeplatz  | Spielplatz       |
| Friedhof   |                  |

**FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**

( § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG )



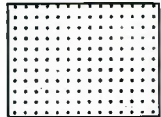
Flächen für Aufschüttungen



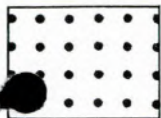
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**

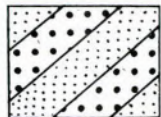
( § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG )



Flächen für die Landwirtschaft

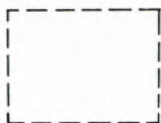


Flächen für die Forstwirtschaft



Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**



Flächen für Stellplätze oder Garagen ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG )

St Stellplätze  
Ga Garagen

GSt Gemeinschaftsstellplätze  
GGa Gemeinschaftsgaragen



Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG )



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG )



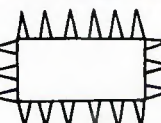
Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG )



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes ( § 16 Abs. 4 BauNVO )

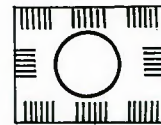


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ( § 9 Abs. 5 BBauG )



Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG )

**KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**



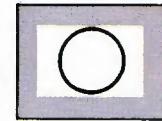
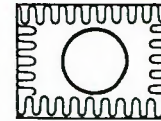
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen ( § 9 Abs. 4 BBauG )



Naturschutzgebiet



Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen ( § 9 Abs. 4 BBauG )



Wasserschutzgebiet



Quellenschutzgebiet



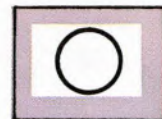
Überschwemmungsgebiet



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ( § 9 Abs. 3 BBauG )



Flächen für Bahnanlagen ( § 9 Abs. 4 BBauG )



Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr ( § 9 Abs. 4 BBauG )



Flughafen

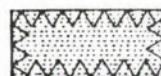


Segelfluggelände



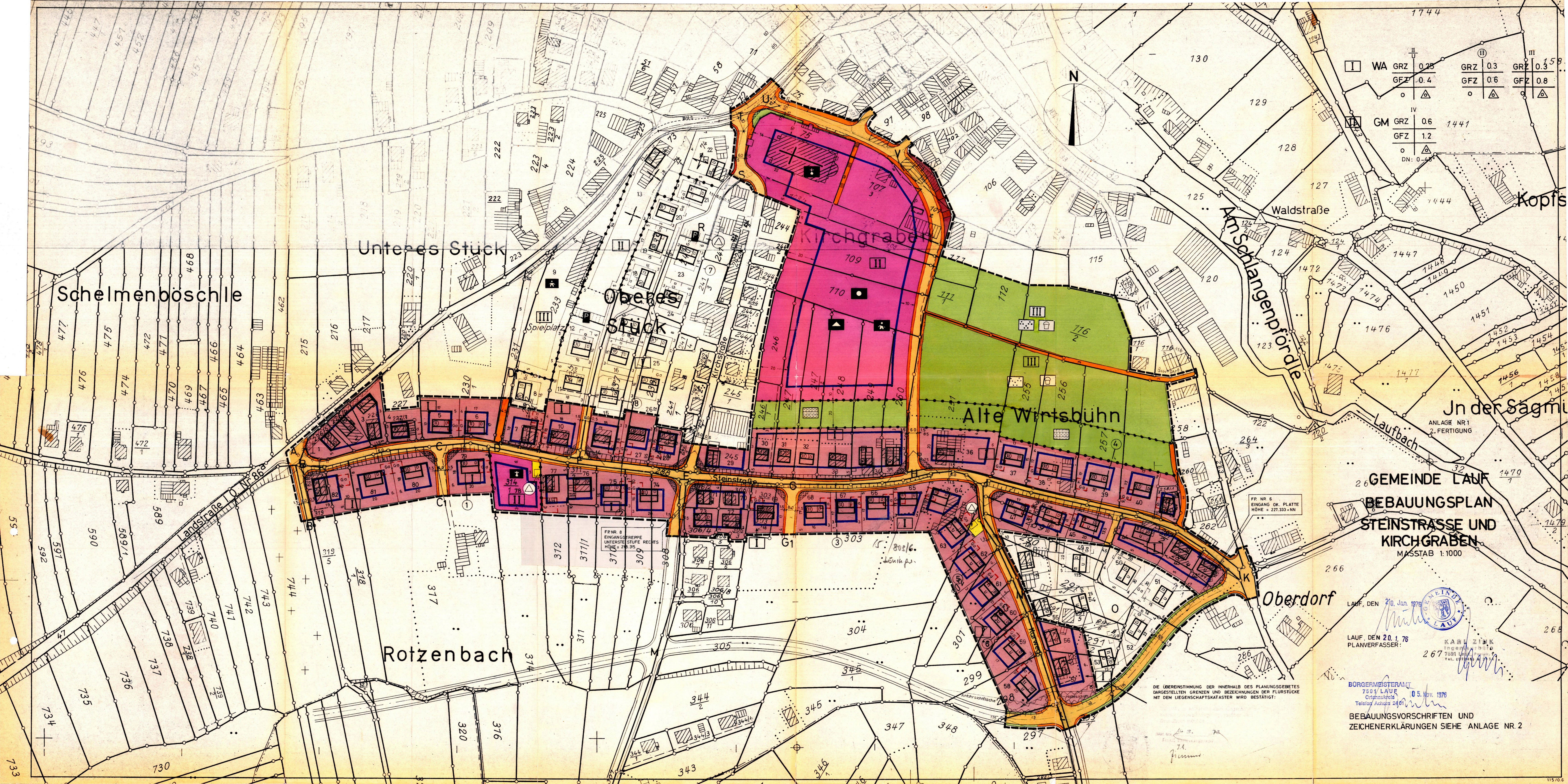
Landeplatz

~~Erläuterungen zu Bebauungsplanänderungen~~



Sichtflächen

Von der Bebauung freizuhalten Fläche. Anpflanzungen u. Einfriedigungen max. 0.80 m über der Fahrbahn



I	WA	GRZ	0.28	GRZ	0.3	GRZ	0.35
		GFZ	0.4		0.6		0.8
II							
III							
IV	GM	GRZ	0.6	1441			
		GFZ	1.2				
		DN	0.45				



Unteres Stück

Oberes Stück

Kirchgraben

Alte Wirtsbühn

Schelmenböschle

Rotzenbach

Am Schlangenförde

In der Sägmü

**GEMEINDE LAUF**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**STEINSTRASSE UND**  
**KIRCHGRABEN**  
 MASSTAB 1:1000

LAUF, DEN 20. Jan. 1976  
 LAUF, DEN 20. 1. 76  
 PLANVERFASSER:



BÜRGERMEISTERAMT  
 7531 LAUF  
 10.5. Nov. 1976  
 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN UND  
 ZEICHENERKLÄRUNGEN SIEHE ANLAGE NR. 2

Die Übereinstimmung der innerhalb des Planungsbereiches dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

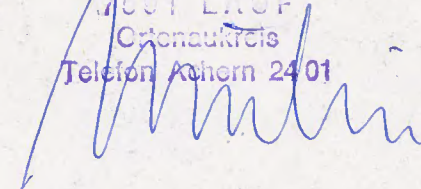
ANLAGE NR. 3  
3. FERTIGUNG

# GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN ÜBERSICHTSLAGEPLAN

MASSTAB 1:5000

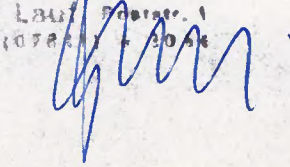
LAUF, DEN 20. Jan. 1976

BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ortenaukreis  
Telefon Achern 2401



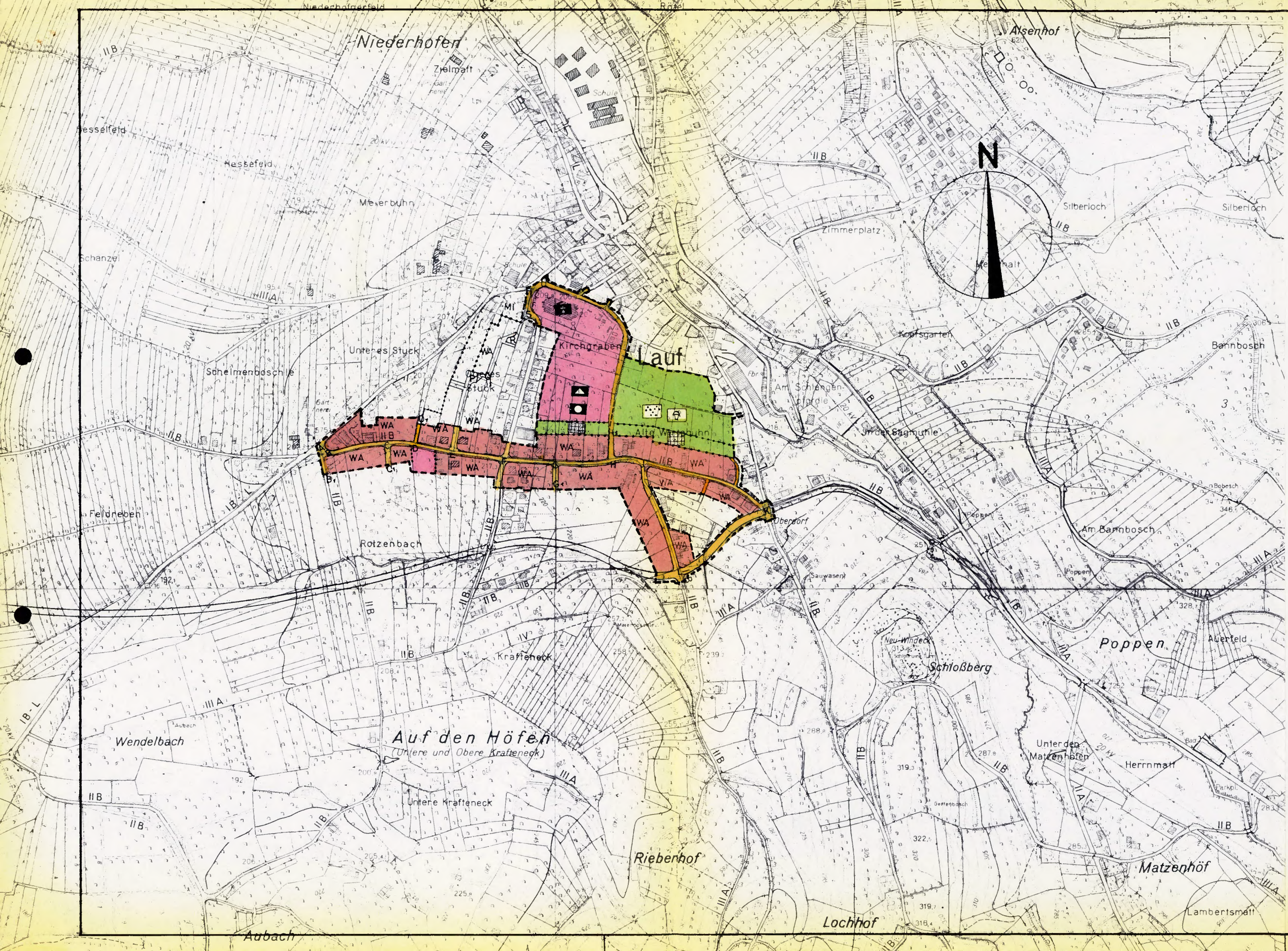
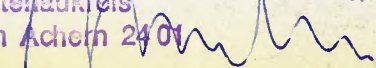
LAUF, DEN 20. 1. 76  
PLANVERFASSER

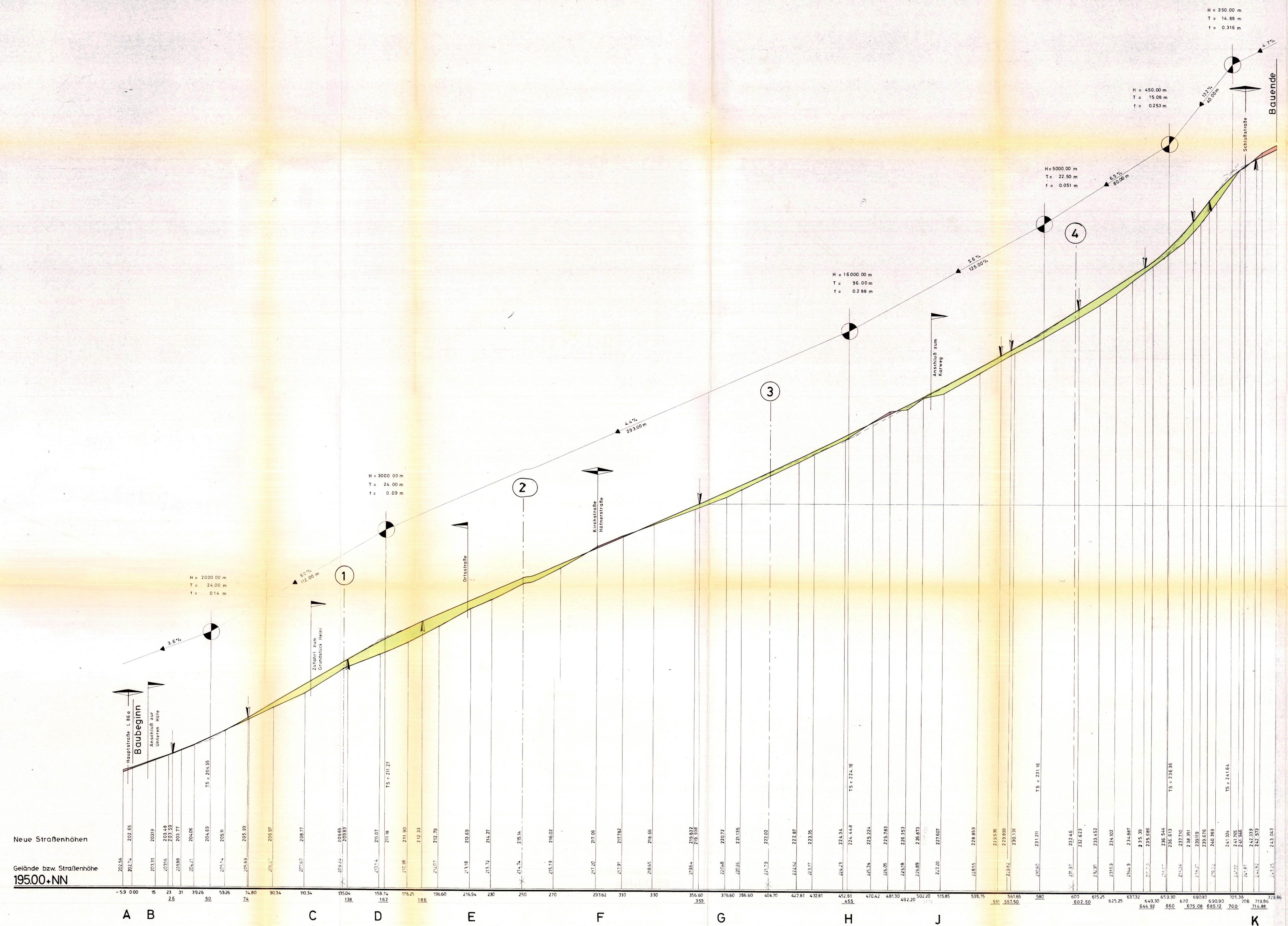
KARL ZINK  
Ingenieurbüro  
7591 Lauf  
Telefon Achern 2401



BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ortenaukreis  
Telefon Achern 2401

05. Nov. 1976





220.00 + NN

ANLAGE NR. 51  
3. FERTIGUNG

**GEMEINDE LAUF  
BEBAUUNGSPLAN  
STEINSTRASSE UND  
KIRCHGRABEN  
STRASSENHÖHENPLAN**

MASSTAB 1:1000

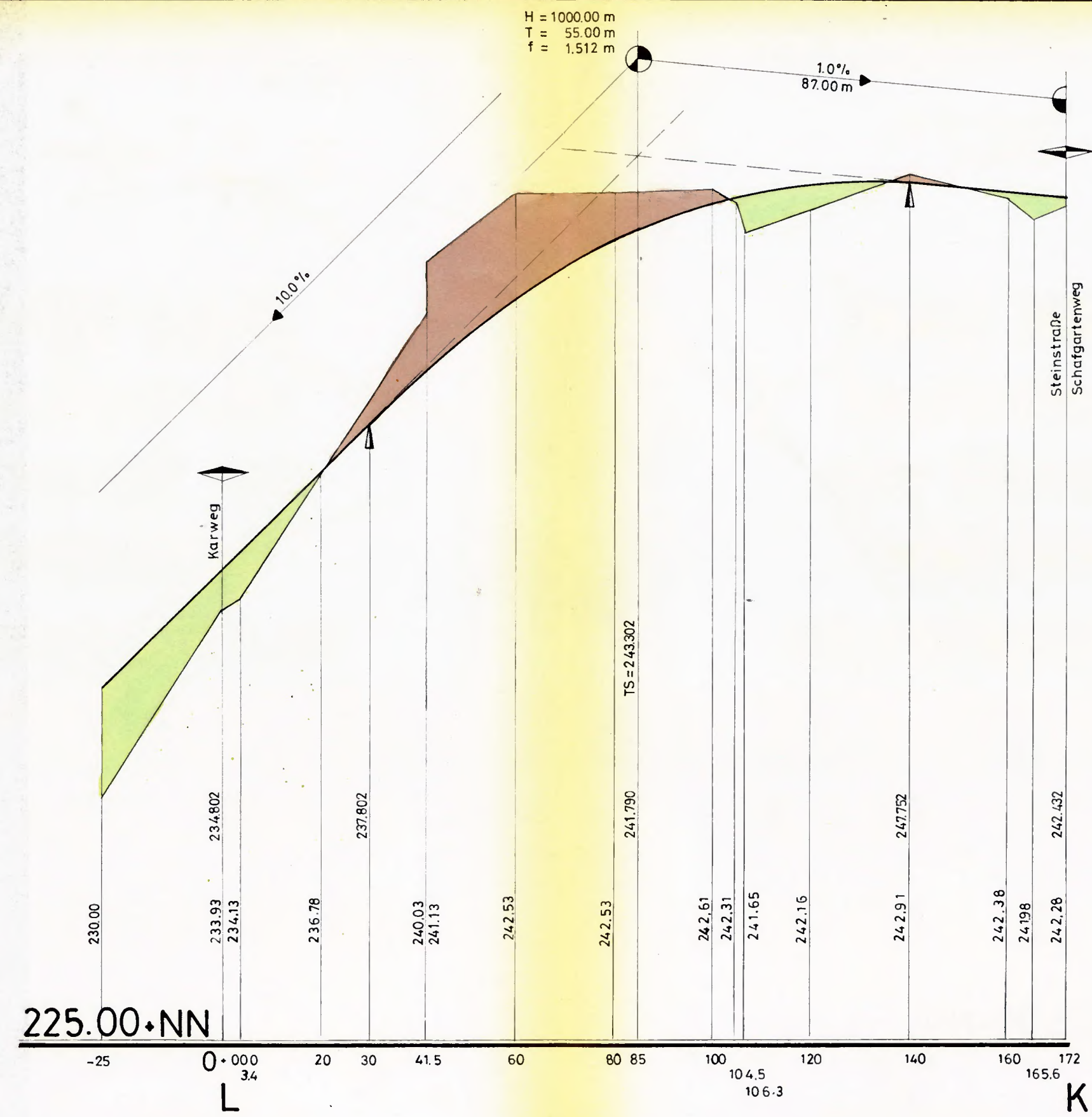
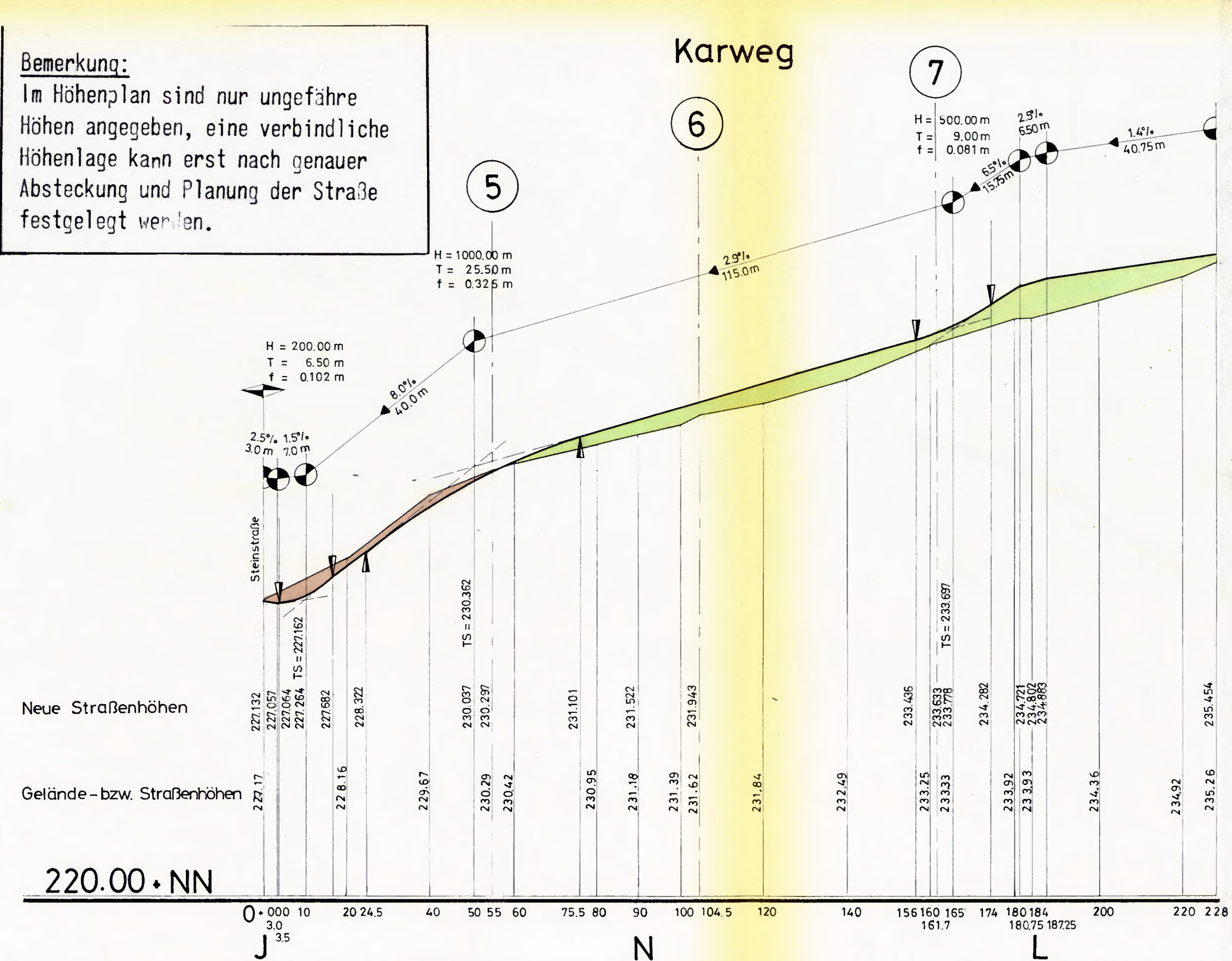
LAUF, DEN 19. April 1976  
BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ordnungsamt  
Telefon Nr. 2101

LAUF, DEN 20. 1. 76  
PLANVERFASSER  
KARL EISEN  
Ingenieur  
7591 Lauf, a. M.  
Tel. 2101

BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ordnungsamt  
Telefon Nr. 2101  
05. Nov. 1976

**Bemerkung:**

Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.



ANLAGE NR. 5.2  
3.FERTIGUNG

# GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN STRASSENHÖHENPLAN

MASSTAB 1:1000

LAUF, DEN ~~10. April 1973~~ 19. April 1973  
BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ortenaukreis  
Telefon Achem 2401

20. 1. 76  
LAUF, DEN ~~10. 4. 1973~~  
PLANVERFASSER

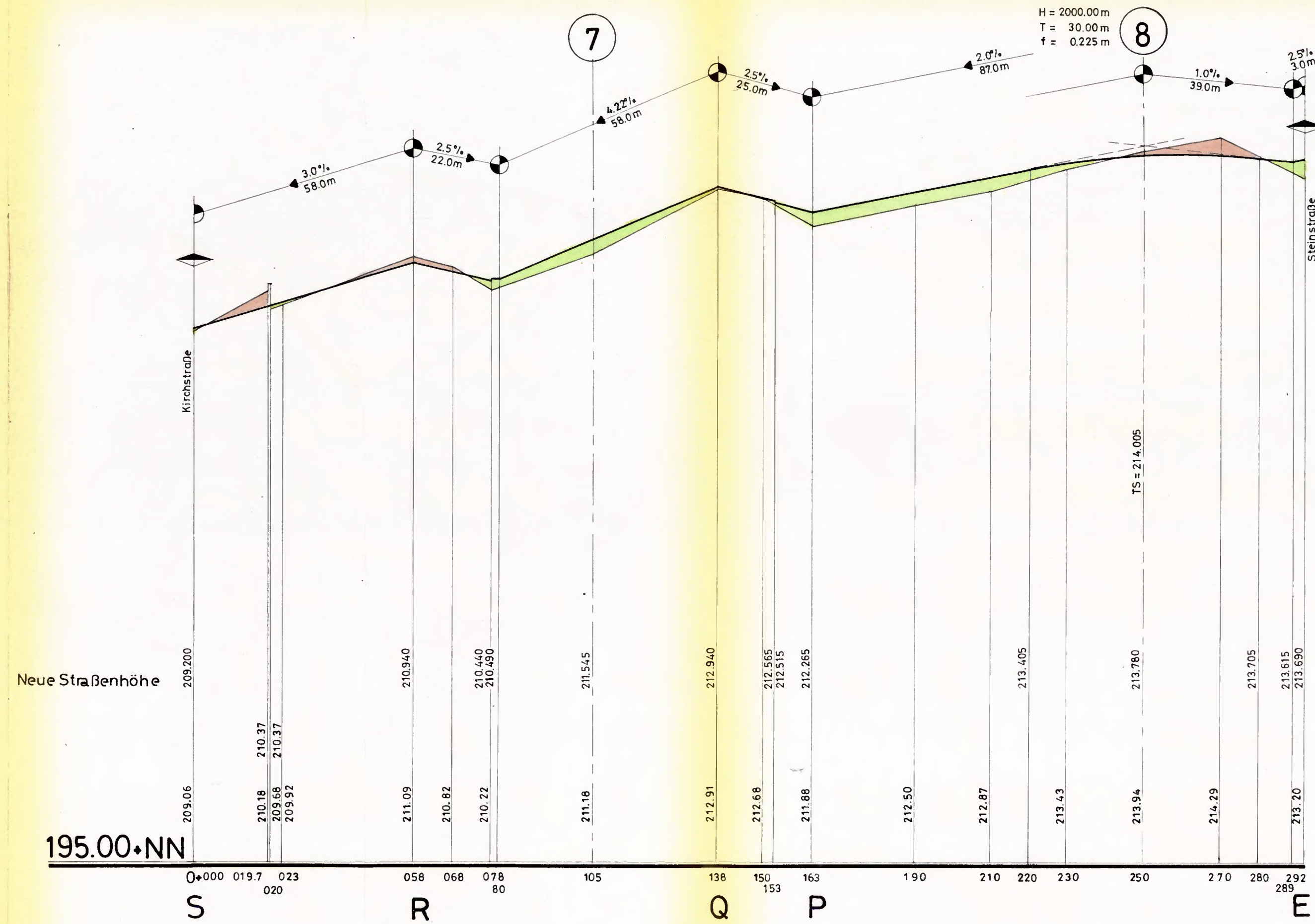
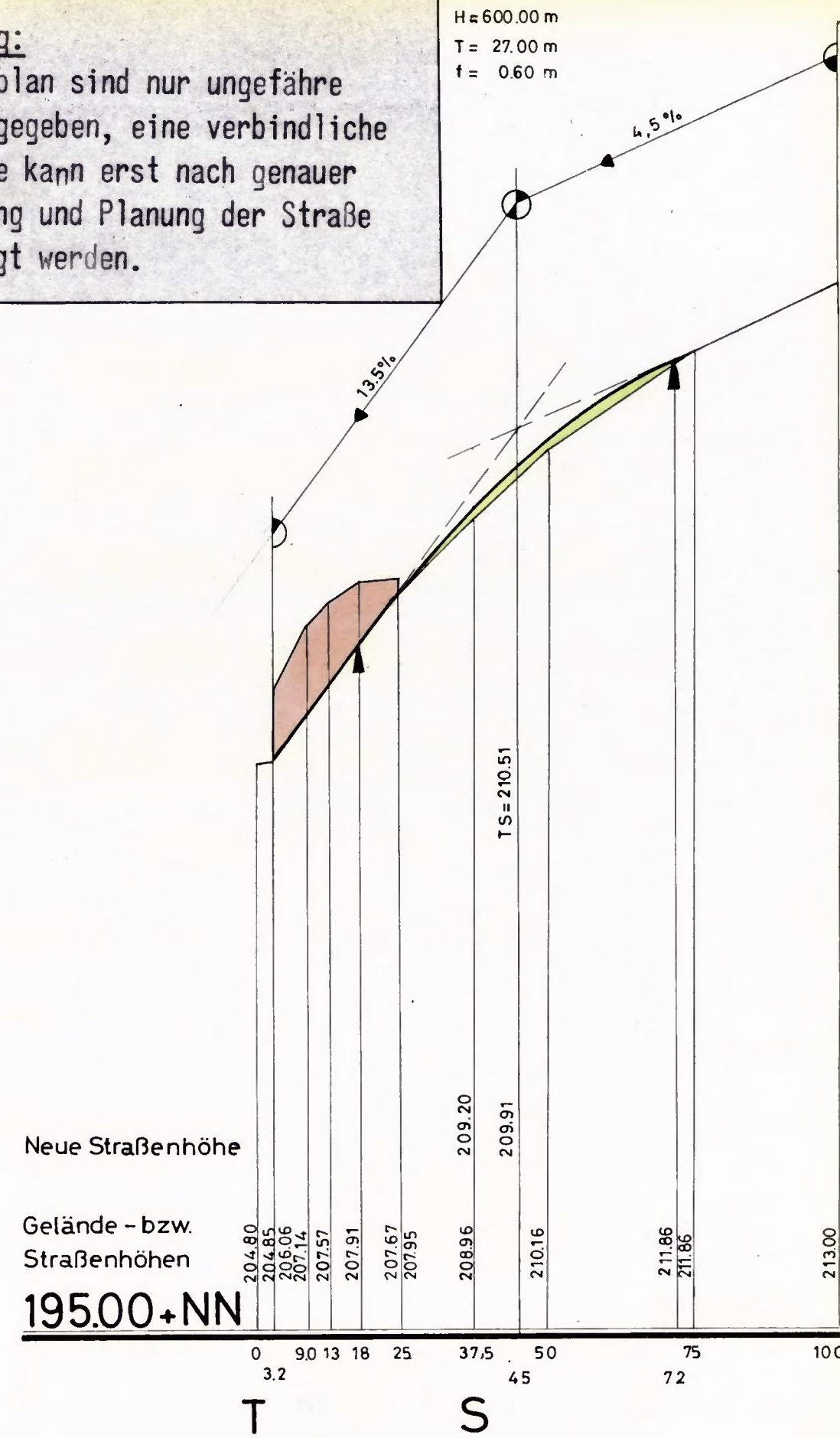
KARL ZINK  
Ingenieurbüro  
7591 Lauf, Poststr. 1  
Tel. (07841) 3354

BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ortenaukreis  
Telefon Achem 2401

05. Nov. 1976

**Bemerkung:**  
 Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.

H = 600.00 m  
 T = 27.00 m  
 f = 0.60 m



ANLAGE NR. 5.3  
 3. FERTIGUNG

# GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN STRASSENHÖHENPLAN

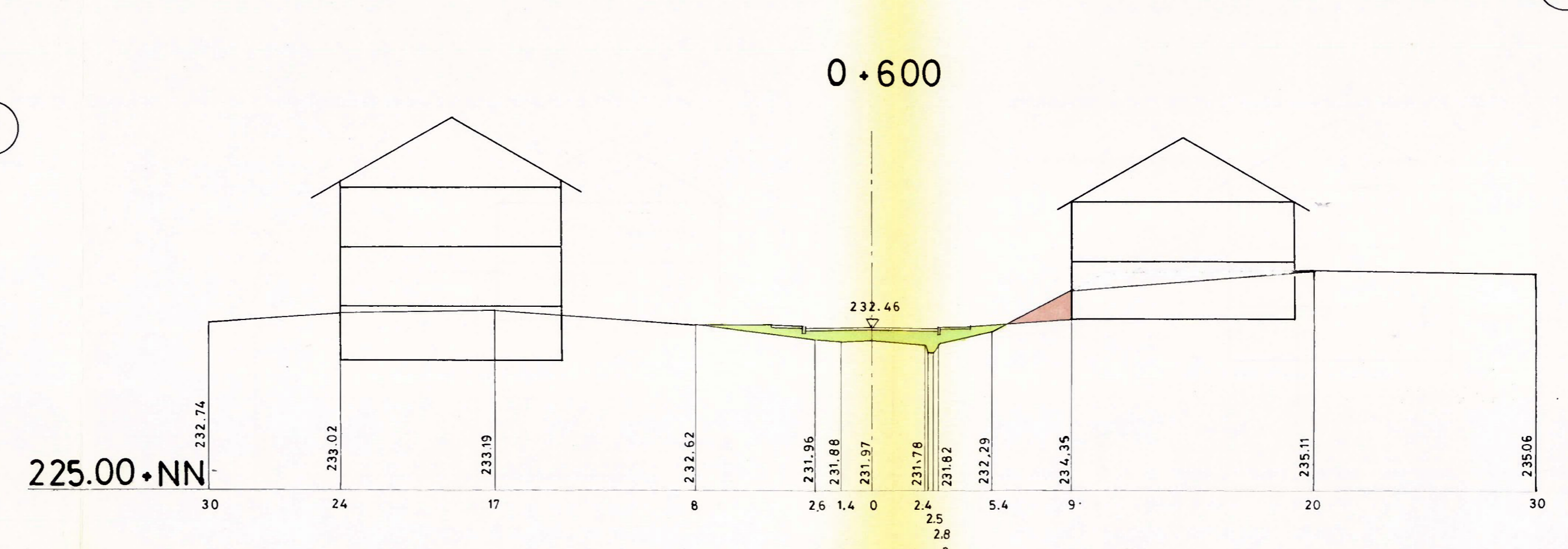
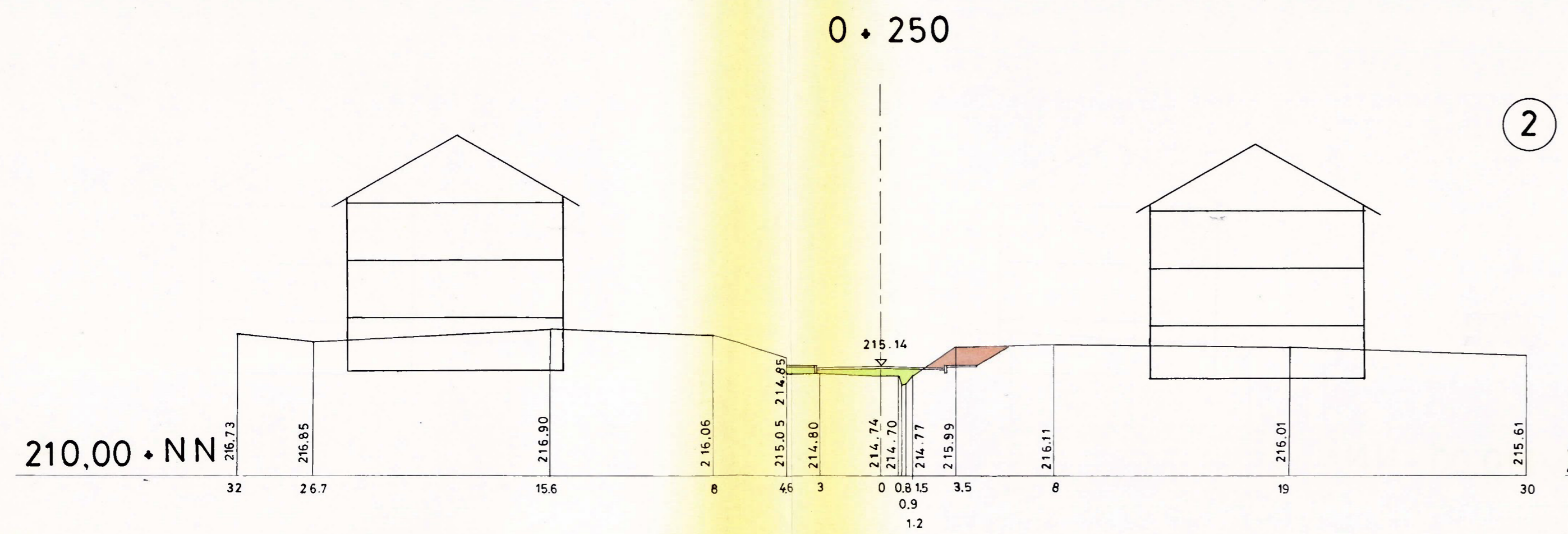
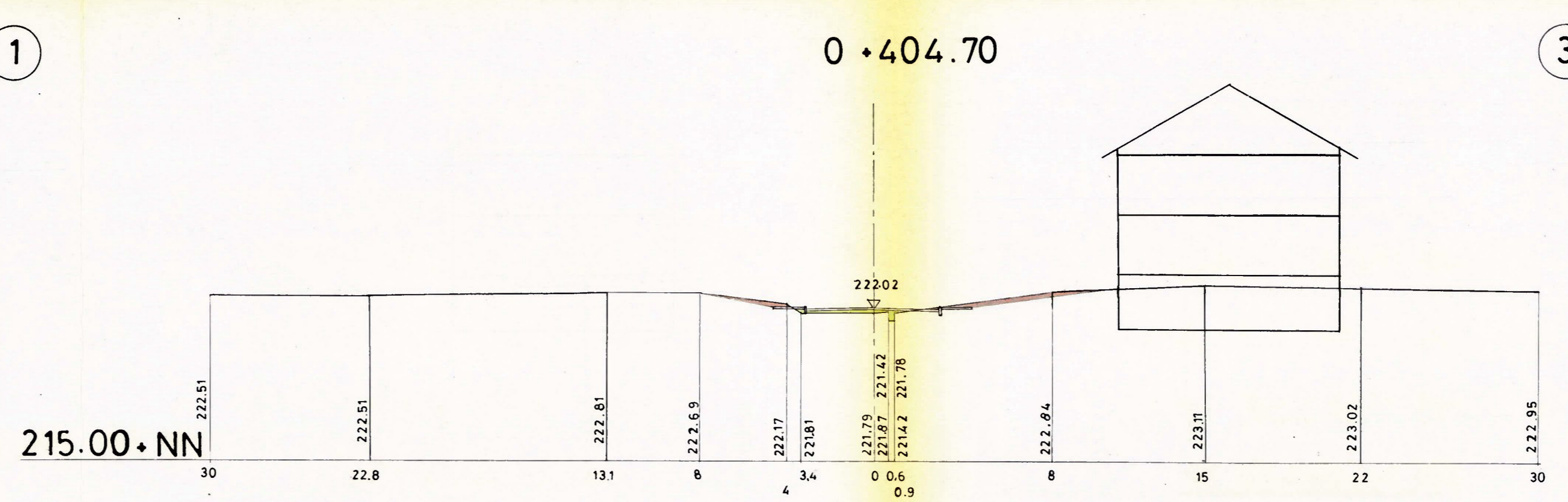
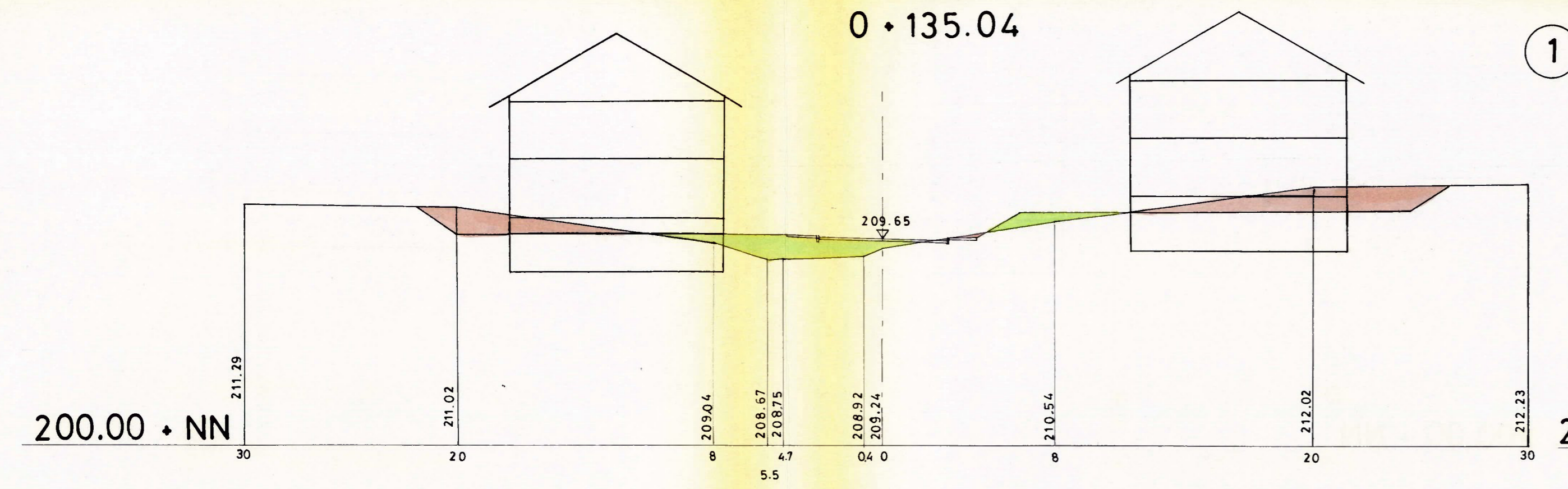
MASSTAB 1:1000 / 100

LAUF, DEN ~~19. April 1973~~ 20. Jan. 1976  
 BÜRGERMEISTERAMT  
 7591 LAUF  
 Ortenaukreis  
 Telefon Achern 24 01  
*[Signature]*

LAUF, DEN ~~19. April 1973~~ 20. 1. 76  
 PLANVERFASSER

KARL ZINK  
 Ingenieurbüro  
 7591 Lauf, Poststr. 1  
 Tel. 07841 4 30 0

BÜRGERMEISTERAMT  
 7591 LAUF  
 Ortenaukreis  
 Telefon Achern 24 01  
 10.5. Nov. 1976  
*[Signature]*



ANLAGE NR. 6.1  
3. FERTIGUNG

# GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN QUERSCHNITTE

MASSTAB 1:200

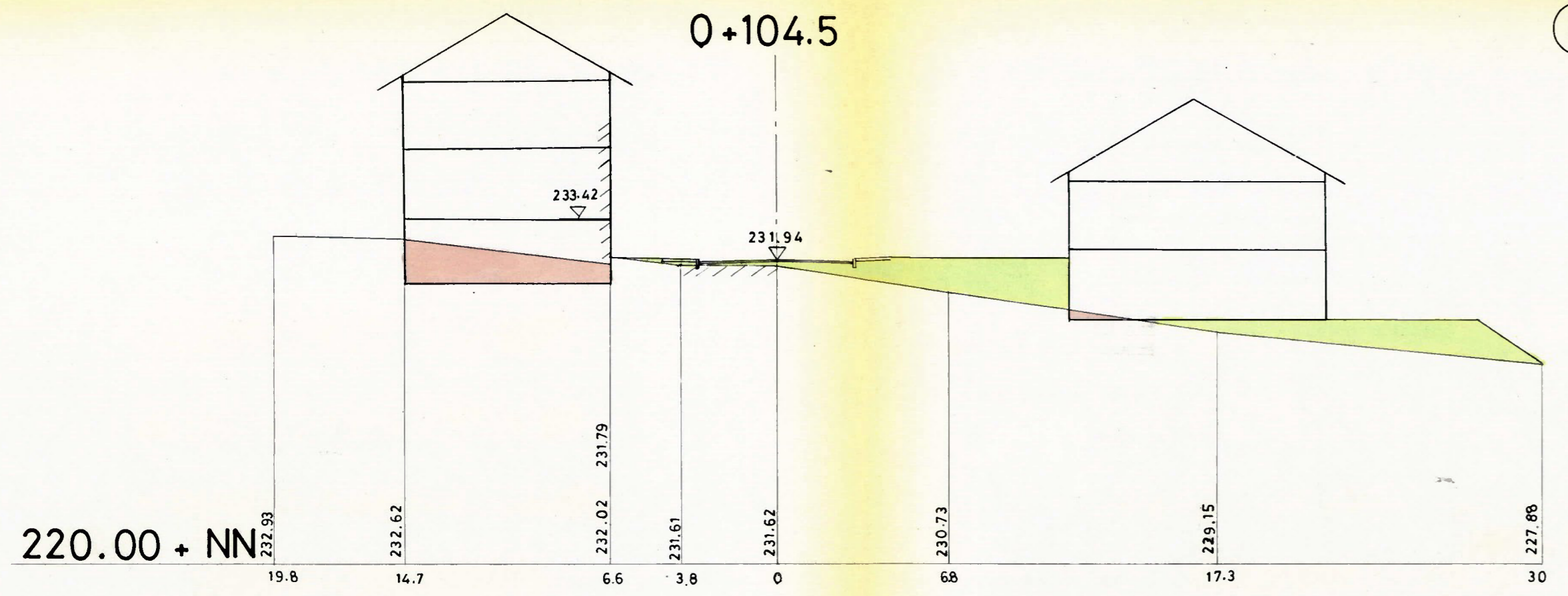
LAUF, DEN 20. Jan. 1976  
BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ordnungskreis  
Telefon Achem 2401

20. 1. 76  
LAUF, DEN 19. 4. 1975  
PLANVERFASSER:

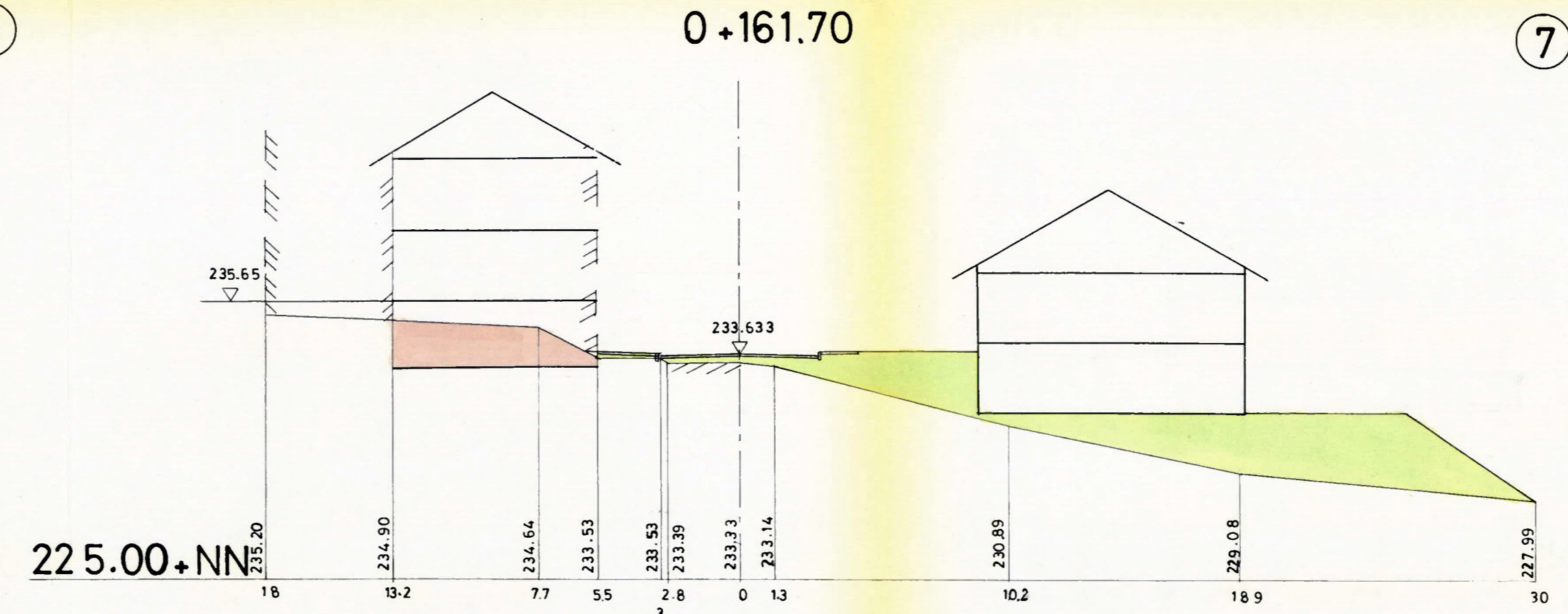
KARL ZINK  
Ingenieurbüro  
7591 Lauf, Poststr.  
Tel. (08945) 1101

BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ordnungskreis  
Telefon Achem 2401  
05. Nov. 1975

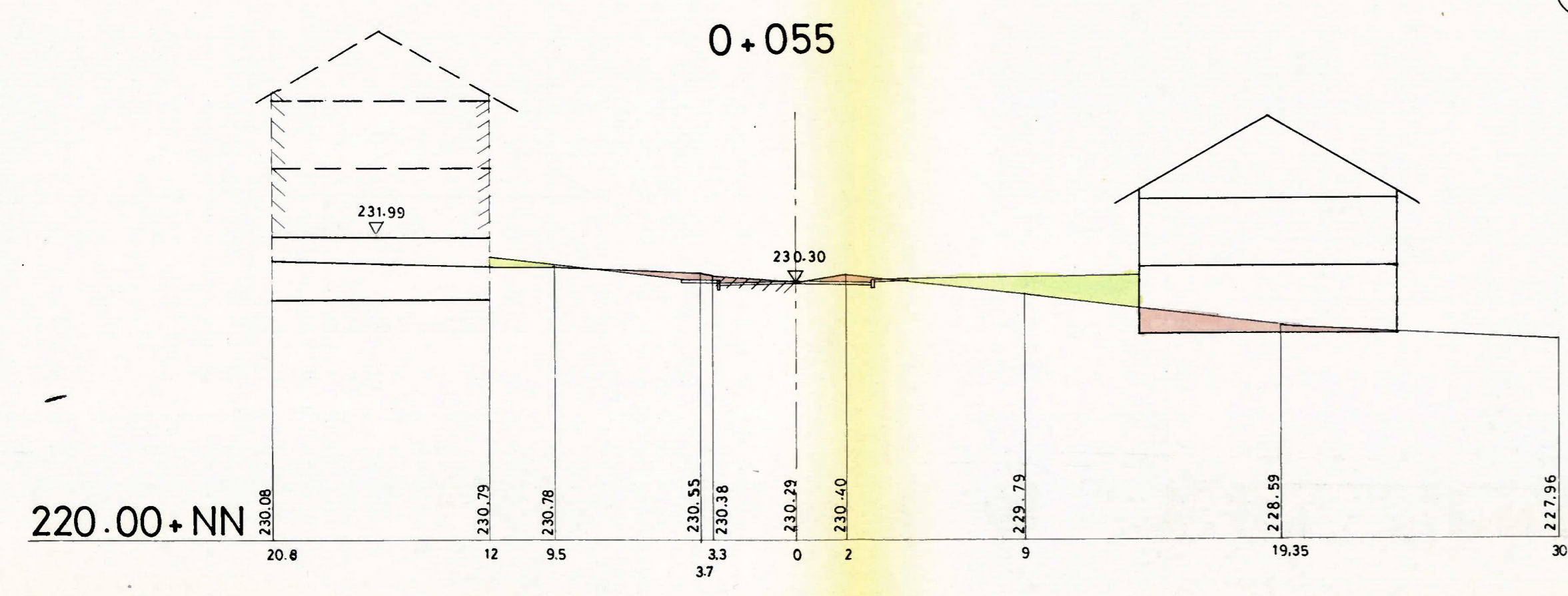
**Bemerkung:**  
Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.



6



7



5

**Bemerkung:**  
 Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.

ANLAGE NR.6.2  
 3.FERTIGUNG

# GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN QUERSCHNITTE

MASSTAB 1:200

LAUF, DEN 20. Jan. 1976  
~~19. April 1973~~  
 BÜRGERMEISTERAMT  
 7591 LAUF  
 Ortsteil Kirchgraben  
 Telefon Admon 2401  
*[Signature]*

LAUF, DEN 20. 1. 76  
~~19. 4. 1973~~  
 PLANVERFASSER:  
 KARL ZINK  
 Ingenieurbüro  
 7591 Lauf, Poststr. 1  
 Tel. 07849 43054  
*[Signature]*

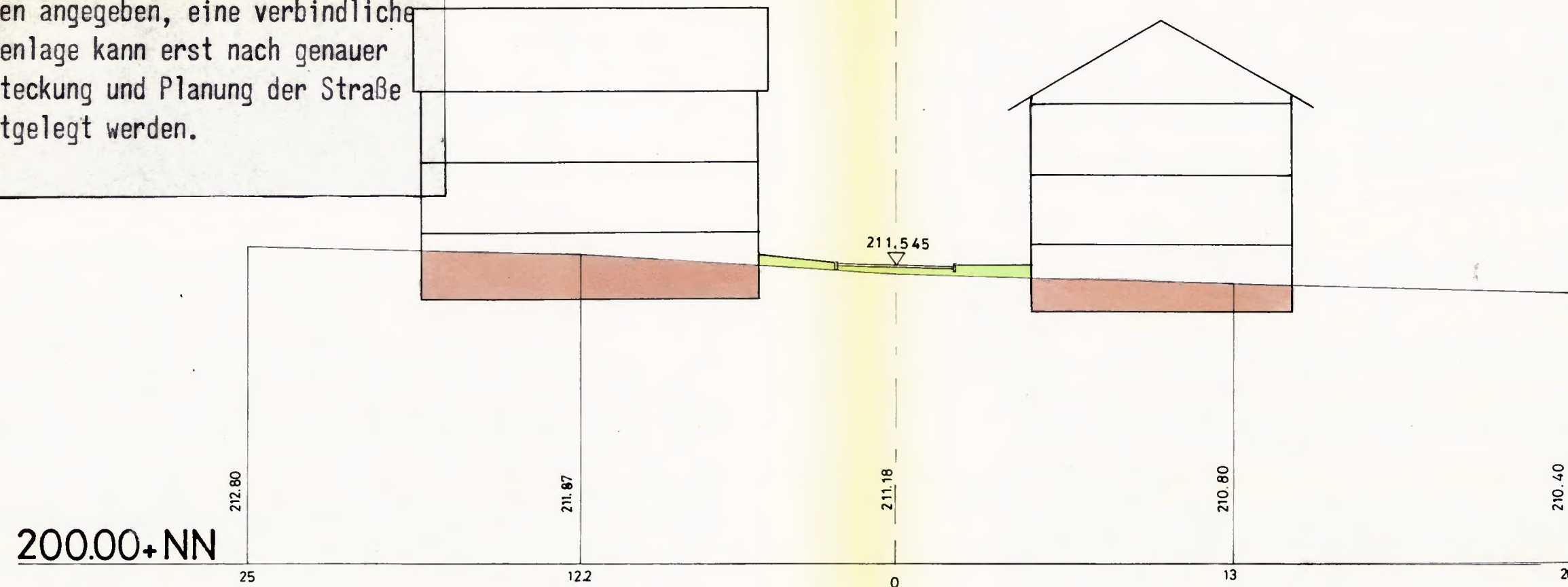
BÜRGERMEISTERAMT  
 7591 LAUF  
 Ortsteil Kirchgraben  
 Telefon Admon 2401  
 05. Nov. 1976  
*[Signature]*

**Bemerkung:**

Im Höhenplan sind nur ungefähre Höhen angegeben, eine verbindliche Höhenlage kann erst nach genauer Absteckung und Planung der Straße festgelegt werden.

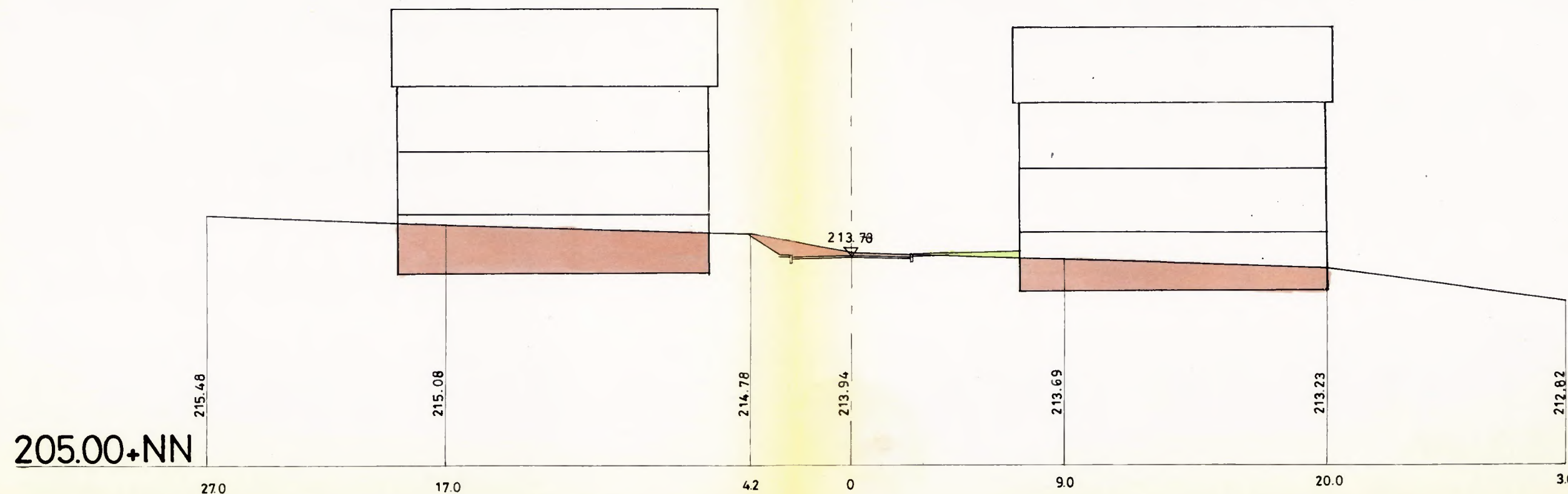
0+105

7



0+250

8



ANLAGE NR.6.3  
3.FERTIGUNG

# GEMEINDE LAUF BEBAUUNGSPLAN STEINSTRASSE UND KIRCHGRABEN QUERSCHNITTE

MASSTAB 1:200

LAUF DEN

20. Jan. 1976  
~~19. April 1973~~

BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ortenaukreis  
Telefon Achern 24 01

LAUF, DEN ~~10.4.1973~~  
PLANVERFASSER

20.1.76

KARL ZINK  
Ingenieurbüro  
7591 Lauf, Postfach 11  
Tel. (07844) 30 54

BÜRGERMEISTERAMT  
7591 LAUF  
Ortenaukreis  
Telefon Achern 24 01

05. Nov. 1975